

Freiburg im Breisgau, den 22. Juni 2010

Inhalt: Verordnung zur Neuregelung des Entgelts und der Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst und Änderung anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften. — Beihilfeordnung für Priester.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 320

Verordnung zur Neuregelung des Entgelts und der Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst und Änderung anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung und die Zentral-KODA bezüglich Artikel IV dieser Verordnung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Zentral-KODA-Ordnung übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I Zweite Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2009 (ABl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Abschnitt II wird nach der Zeile „§ 8 Regelmäßige Arbeitszeit“ folgende Zeile eingefügt:
„§ 8a Regelmäßige Arbeitszeit für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“
 - b) Bei Abschnitt IV werden nach der Zeile „§ 21 Stufen der Entgelttabelle“ folgende zwei Zeilen eingefügt:
„§ 21a Besondere Regelungen zur Stufenlaufzeit der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
§ 21b Ergänzungsentgelt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“

2. Im Anschluss an § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Regelmäßige Arbeitszeit für Beschäftigte
im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil B Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO) 39 Stunden. Abweichend von Satz 1 beträgt sie mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigten ihr 60. Lebensjahr vollenden, 38,5 Stunden.

(2) Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf Antrag gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 ist nur insoweit möglich, als die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit bei einem Vollbeschäftigten 38,5 Stunden nicht unterschreitet. Bei Teilzeitbeschäftigten ergibt sich die reduzierte Wochenarbeitszeit, indem der Quotient aus der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit (Zähler) und der sich aus Absatz 1 ergebenden Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten (Nenner) mit der Zahl 38,5 multipliziert wird.

(3) Bei über sechzigjährigen Beschäftigten, die vom 31. August 2010 über den 30. November 2010 hinaus ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber stehen und deren durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit vor dem 1. Dezember 2010 gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 5 AVO auf weniger als 38,5 Stunden bei Vollbeschäftigten beziehungsweise der entsprechenden Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten reduziert wurde, findet Absatz 2 für die Zeit der bereits bewilligten Arbeitszeitreduzierung keine Anwendung.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 8 entsprechend Anwendung.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absätze 1 und 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8

Absätze 1 und 2 bzw. § 8a Absätze 1 und 2)“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absätze 1 und 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Absätze 1 und 2 bzw. § 8a Absätze 1 und 2)“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 8 Absätze 1 und 2 beziehungsweise § 8a Absätze 1 und 2 nicht überschreiten.“

5. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1 bzw. § 8a Absatz 1)“ ersetzt.

7. In § 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1, 3 und 4 finden auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil B Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO) keine Anwendung.“

8. Im Anschluss an den Anhang zu § 21 werden folgende §§ 21a und 21b eingefügt:

„§ 21a

Besondere Regelungen zur Stufenlaufzeit der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) ¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Ziffer II der Anlage 2 zur AVO) umfassen sechs Stufen. ²Die Beschäftigten erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 22 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

³Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4 in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3.

⁴Abweichend von Satz 2 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils B, Ziffer 8.1

des Vergütungsgruppenverzeichnisses in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

(2) Ein nach der Anlage 5b zur AVO geleistetes Berufspraktikum wird auf die Stufenlaufzeit nach Absatz 1 angerechnet.

(3) Soweit in der AVO und AVO-ÜberleitungsVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.

§ 21b

Ergänzungsentgelt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) Die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil B Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO) erhalten ab dem Jahr 2010 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ein Ergänzungsentgelt ausgezahlt. ²Der jeweilige Auszahlungsbetrag ergibt sich aus dem in der Anlage 2 zur AVO festgelegten Vomhundertsatz des Tabellenentgelts, das den Beschäftigten für den Monat Dezember desselben Jahres jeweils zusteht.

(2) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn sowohl für den Monat September als auch für den Monat Dezember für mindestens einen Tag ein Anspruch auf Tabellenentgelt besteht. ²Die Zahlung ist auch dann vorzunehmen, wenn die/der Beschäftigte im September und/oder Dezember dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld hatte. ³In diesen Fällen ist als Bemessungsgrundlage das fiktive Tabellenentgelt heranzuziehen, das ohne die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz im Monat Dezember gezahlt worden wäre.

(3) ¹§ 30 Absatz 2 findet bei Auszahlung des Ergänzungsentgelts Anwendung. ²Bei Teilzeitbeschäftigten

gilt der am ersten Arbeitstag im Monat Dezember maßgebliche Teilzeitquotient, auch wenn sich der Beschäftigungsumfang danach geändert haben sollte.

(4) Das ausgezahlte Ergänzungsentgelt ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

9. In § 23 Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 8)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 bzw. § 8a)“ ersetzt.
10. In § 30 Absatz 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absätze 1 und 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Absätze 1 und 2 bzw. § 8a Absätze 1 und 2)“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Vergütungsgruppenverzeichnisses

Das Vergütungsgruppenverzeichnis in seiner als Anlage 1 zur AVVO bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung wird mit folgender Änderung als Anlage 1 zur AVO weitergeführt:

1. Teil B Ziffer 8.1 erhält folgende Fassung:

**„8.1 Beschäftigte im Sozial- und
Erziehungsdienst^{14) 45) 46) 47) 48)}**

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale einschließlich Protokollerklärungen des Anhangs zu der Anlage C [VKA] des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V] – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.)“

2. Teil B Ziffer 8.2 entfällt; die bisherige Ziffer 8.3 wird zur Ziffer 8.2.
3. Teil D wird wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkung 45 erhält folgende Fassung:

„45) Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung, die nach Anlage 4g zur AVO als Zweitkraft tätig sind, erfüllen das Tätigkeitsmerkmal „Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit“.“

- b) Die Anmerkung 46 erhält folgende Fassung:

„46) Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben die nach der Anlage 4g zur AVO als Zweitkraft tätig sind, erfüllen das Tätigkeitsmerkmal „Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit“.“

- c) Die Anmerkung 47 erhält folgende Fassung:

„47) Den Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt sind

- staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss,
- staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung,
- Diplompädagogen und Diplompädagoginnen sowie
- Absolventen der in Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichteten Bachelorstudiengänge für frühkindliche Pädagogik.“

- d) Die Anmerkung 48 erhält folgende Fassung:

„48) Den staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern sind Krankengymnastinnen/Krankengymnasten gleichgestellt.“

Artikel III

Änderung der Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte)

Die Anlage 2 zur AVO wird wie folgt neu gefasst:

– siehe Seite 342 –

I. Entgelttabelle (§ 19 Absatz 2 AVO)

gültig ab 1. März 2010

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3674,32	4075,63	4226,77	4763,59	5170,11	
14	3325,13	3689,95	3903,64	4226,77	4721,89	
13	3064,54	3403,31	3585,72	3940,12	4430,03	
12	2746,62	3048,90	3476,27	3851,52	4336,22	
11	2652,81	2939,46	3153,14	3476,27	3945,33	4159,02
10	2553,78	2835,22	3048,90	3262,59	3669,11	3768,13
9	2256,71	2501,66	2626,75	2970,73	3241,74	3455,42
8	2110,78	2340,10	2444,33	2543,36	2652,81	2720,56
7	1975,27	2188,96	2329,67	2433,91	2517,30	2590,26
6	1938,79	2147,26	2251,50	2355,73	2423,49	2496,45
5	1855,40	2053,45	2157,69	2256,71	2334,89	2387,00
4	1761,59	1954,43	2084,72	2157,69	2230,65	2277,56
3	1735,53	1923,15	1975,27	2058,66	2126,41	2183,74
2	1600,02	1772,01	1824,13	1876,25	1996,12	2121,20
1	je 4 Jahre	1422,82	1448,88	1480,15	1511,42	1589,60

II. Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil B Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO)

gültig ab 1. September 2010

bzw. für übergeleitete Beschäftigte gem. Artikel VI § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Neuregelung des Entgelts und der Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 27. April 2010 (ABl. S. 339) ab dem 1. Dezember 2010

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.036,00	3.137,20	3.542,00	3.845,60	4.301,00	4.579,30
S 17	2.732,40	3.010,70	3.339,60	3.542,00	3.946,80	4.184,62
S 16	2.661,56	2.944,92	3.167,56	3.440,80	3.744,40	3.926,56
S 15	2.560,36	2.833,60	3.036,00	3.268,76	3.643,20	3.805,12
S 14	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.617,90
S 13	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.567,30
S 12	2.428,80	2.681,80	2.924,68	3.137,20	3.400,32	3.511,64
S 11	2.327,60	2.631,20	2.762,76	3.086,60	3.339,60	3.491,40
S 10	2.266,88	2.509,76	2.631,20	2.985,40	3.268,76	3.501,52
S 9	2.256,76	2.428,80	2.580,60	2.858,90	3.086,60	3.304,18
S 8	2.165,68	2.327,60	2.530,00	2.818,42	3.081,54	3.289,00
S 7	2.099,90	2.302,30	2.464,22	2.626,14	2.747,58	2.924,68
S 6	2.064,48	2.266,88	2.428,80	2.590,72	2.737,46	2.898,37
S 5	2.064,48	2.266,88	2.418,68	2.499,64	2.610,96	2.803,24
S 4	1.872,20	2.125,20	2.256,76	2.368,08	2.438,92	2.530,00
S 3	1.771,00	1.983,52	2.125,20	2.266,88	2.307,36	2.347,84
S 2	1.695,10	1.791,24	1.862,08	1.943,04	2.024,00	2.104,96

III. Garantiebeträge (gem. § 22 Abs. 4 AVO)

Entgeltgruppen	Beträge ab 1. März 2010
EG 1 bis EG 8 und S 2 bis S 8	26,82 €
EG 9 bis EG 15 und S 9 bis S 18	53,63 €

IV. Kinderzulage (§ 23 AVO)

Die monatliche Kinderzulage beträgt ab 1. März 2010	97,15 €.
---	----------

V. Ergänzungsentgelt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 21b AVO)

Der Vomhundertsatz für das Kalenderjahr 2010 wird auf 15,00 % festgesetzt.

Artikel IV Änderung der Anlage 3a zur AVO (Regelung über die Entgeltumwandlung)

Die Anlage 3a zur AVO (Regelung über die Entgeltumwandlung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), wird wie folgt geändert:

§ 1b erhält folgende Fassung:

„§ 1b Höchstbetrag

Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31. Dezember 2004 neu abgeschlossene Verträge. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.“

Artikel V Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), geändert durch Verordnung vom 7. August 2009 (ABl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift des 4. Abschnitts wird die Bezeichnung „sonstige von der AVO abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen“ gestrichen.
- Im Anschluss an die Worte „4. Abschnitt“ wird ein neuer Unterabschnitt 4.1 mit folgender Bezeichnung eingefügt:

„4.1 Sonstige von der AVO abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen“

c) Die Zeile zu § 15 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 15 – gestrichen –“

d) Im Anschluss an § 24 wird ein neuer Unterabschnitt 4.2 mit folgender Bezeichnung eingefügt:

„4.2 Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst:

§ 24a Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C zum TVöD-VKA und weitere Regelungen

§ 24b Abweichende Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten“

2. a) Im Anschluss an § 13 entfällt beim 4. Abschnitt die Überschrift mit den Worten „Sonstige von der AVO abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen“.

b) Es wird folgender neuer Unterabschnitt 4.1 mit folgender Bezeichnung eingefügt:

„4.1 Sonstige von der AVO abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 15 und 16 AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung finden über den 31. Oktober 2008 hinaus Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anlage 1 zur AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung, die Anlage 1 zur AVO tritt.“

b) In Absatz 2 sind die Worte „Anlage 1 der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung“ in beiden Unterabsätzen jeweils durch die Worte „Anlage 1 zur AVO“ zu ersetzen.

4. § 15 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

5. Im Anschluss an § 24 wird folgender neuer Unterabschnitt 4.2 eingefügt:

„4.2 Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

§ 24a

Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C zum TVöD-VKA und weitere Regelungen

(1) ¹Die unter Teil B Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO fallenden Beschäftigten, die vom 31. August 2010 über den 30. November 2010 hinaus ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber stehen, werden am 1. Dezember

2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – eingruppiert sind, übergeleitet. ²Dies gilt auch für Beschäftigte, die am 31. August 2010 in einem Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber stehen und die in dem Zeitraum vom 31. August 2010 bis 1. Dezember 2010 ohne Unterbrechung zu einem anderen unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber wechseln. ³Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ⁴Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
2/2	2/2
3/1	2/3
3/2	3/1
3/3	3/2
4/1	3/3
4/2	3/4
4/3	4/1
4/4	4/2
5/1	4/3
5/2	4/4
5/3	5/1
5/4	5/2
5/5	5/3
6/1	5/4
6/2	5/5.

²Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 21a Absatz 1 Satz 4 AVO bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

⁴Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
2/2	2/2
2/3	2/3
3/1	3/1
3/2	3/2
3/3	3/3
3/4	3/4
4/1	4/1
4/2	4/2
4/3	4/3
4/4	4/4
4/5	4/5
4/6	4/6
4/7	4/7
4/8	4/8
4/9	5/1
5/1	5/2
5/2	5/3
5/3	5/4
5/4	5/5
5/5	5/6
5/6	5/7
5/7	5/8
5/8	5/9
5/9	5/10
5/10	6/1
5/11	6/2.

⁵Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens neun Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet.

⁶Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁷Innerhalb des nach

Satz 1, Satz 3 oder Satz 4 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen.⁸ Der weitere Stufenanstieg richtet sich nach § 21a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 AVO.

(3) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 30. November 2010 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 22 Absatz 4 Satz 2 AVO gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 30. November 2010 nach § 8 oder § 14 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. ²In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. ³Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 30 Absatz 2 AVO berechnet. ⁴Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im November 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. ⁵Beschäftigte, die im Dezember 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenanstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenanstieg bereits im November 2010 erfolgt. ⁶Bei am 1. November 2008 von der AVVO in die AVO übergeleiteten Beschäftigten, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 30. November 2010 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H. erhöht. ⁷Bei Beschäftigten, die am 1. November 2008 von der AVVO in die AVO übergeleitet wurden und die nach der Anlage C (VKA) zum TVöD in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 6 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.

(4) ¹Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. Dezember 2010 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 21a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 AVO das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Liegt das Vergleichsentgelt über der

höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert ist, wird die/der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Erhält die/der Beschäftigte am 30. November 2010 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. ⁵Steht der/dem Beschäftigten am 30. November 2010 eine Besitzstandszulage nach § 8 oder § 14 Absatz 5 Satz 2 AVO-ÜberleitungsVO zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. ⁶Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – über der höchsten Stufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(5) ¹Werden Beschäftigte, die nach dem 30. November 2010 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ²Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ⁴In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 8 entsprechend.

(6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 19 Absatz 1 AVO gleich.

(7) ¹Auf am 1. November 2008 aus der AVVO in die AVO übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Januar 2011 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD schriftlich geltend machen.

(8) ¹Abweichend von § 19 Absatz 2 AVO gelten für am 1. November 2008 aus der AVVO in die AVO überleitete Beschäftigte, denen am 30. November 2010 eine Besitzstandszulage nach § 8 zusteht und die

a) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.380,89	2.684,49	2.816,05	3.139,89
Stufe 5	Stufe 6		
3.392,89	3.544,69		

b) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.471,43	2.724,43	2.967,31	3.179,83
Stufe 5	Stufe 6		
3.442,95	3.554,27		

c) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2.572,63	2.775,03	3.028,03	3.230,43
Stufe 5	Stufe 6		
3.483,43	3.609,93		

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend.

(9) ¹Abweichend von § 19 Absatz 2 AVO gelten für am 1. November 2008 aus der AVVO in die AVO überleitete Beschäftigte, denen am 30. November 2010 eine Besitzstandszulage nach § 8 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.283,94	3.643,20	3.865,84

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend. ³Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

(10) §§ 7, 8 und die Anlagen 1 und 2 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind, keine Anwendung.

(11) *(derzeit nicht besetzt)*

(12) Die sich aus der Eingruppierung der Beschäftigten nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD bzw. nach Absatz 8 und 9 ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 9 Satz 8.

§ 24b

Abweichende Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten

Leiterinnen und Leiter, die aufgrund Erhöhung der Kinderzahlen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, werden bei Rückgruppierung aufgrund sinkender Kinderzahlen in der niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, die sich ergeben hätte, wenn sie die gesamte Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe verbracht hätten.“

6. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO

Besitzstandszulage für Beschäftigte mit Eingruppierung in den Vergütungsgruppen X bis VIII BAT nach den bis 31. Oktober 2008 geltenden Eingruppierungsregelungen

Vergütungsgruppe	ab 1. April 2009	Besitzstandszulage ab dem 1. März 2010
X, IXb, IXa, VIII	5,42 €	5,49 €
X, IXb	27,09 €	27,42 €
IXa	21,67 €	21,93 €
VIII	16,25 €	16,45 €

Artikel VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Individuelle Einmalzahlung für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2009 bereits bestanden hat

(1) Beschäftigte, die vom 31. Oktober 2009 über den 30. November 2010 hinaus ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis bei demselben Dienstgeber stehen und während dieser Zeit ununterbrochen nach Teil B Ziffer 8 der Anlage 1 zur AVO eingruppiert sind, erhalten, sofern sie mit Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 24a Absatz 4 Satz 1 AVO-ÜberleitungsVO einer regulären Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet werden, eine individuelle Einmalzahlung.

(2) Die individuelle Einmalzahlung nach Absatz 1 beträgt das sechsfache der Differenz zwischen dem Tabellen-

entgelt im Monat Dezember 2010 und dem Tabellenentgelt im Monat November 2010. Im Falle des § 24a Absatz 3 Satz 2 AVO-ÜberleitungsVO tritt an die Stelle des Tabellenentgelts im Monat November 2010 das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. Ändert sich der Umfang der Arbeitszeit des/der Beschäftigten von November 2010 auf Dezember 2010, errechnet sich die Differenz nach Satz 1 auf der Basis der am 1. November 2010 maßgebenden Arbeitszeit. Ändert sich die Entgeltgruppe von November 2010 auf Dezember 2010, errechnet sich die Differenz nach Satz 1 auf der Basis der am 1. November 2010 maßgebenden Entgeltgruppe.

Für die Ermittlung der Höhe der individuellen Einmalzahlung von Beschäftigten, die im November 2010 oder Dezember 2010 keinen Anspruch auf Entgelt haben (z. B. Ende der Lohnfortzahlung, Beschäftigungsverbote gem. § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit, Sonderurlaub) ist das fiktive Entgelt dieser beiden Monate maßgebend. Unterbrechungen ohne Anspruch auf Entgelt in der Zeit vom 1. November 2009 bis 30. November 2010 sind für die Höhe der individuellen Einmalzahlung unschädlich. Beschäftigte, deren Entgelt nicht als festes Monatsgehalt gezahlt wird, erhalten keine individuelle Ausgleichszahlung.

(3) Die individuelle Ausgleichszahlung wird mit den Bezügen für den Monat Dezember 2010 ausgezahlt. Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Individuelle Einmalzahlung für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2009 eingestellt wurden/werden

Für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2009 von einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber eingestellt wurden/werden und die gemäß § 24a Absatz 1 AVO-ÜberleitungsVO überzuleiten sind, gilt, sofern sie mit Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 24a Absatz 4 Satz 1 AVO-ÜberleitungsVO einer regulären Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet werden, § 1 mit der Maßgabe, dass sich die individuelle Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis zu dem am 1. Dezember 2010 maßgebenden Dienstgeber noch nicht bestanden hat um ein Dreizehntel vermindert.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel IV mit Wirkung vom 1. März 2010 und Artikel V Ziffer 6 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Für Beschäftigte, die vom 31. August 2010 über den 30. November 2010 hinaus ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber stehen und während dieser Zeit ununterbrochen nach Teil B Ziffer 8 der Anlage 1 zur AVO eingruppiert sind, tritt diese Verordnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 erst ab dem 1. Dezember 2010 in Kraft. Dies gilt auch für Beschäftigte, die am 31. August 2010 in einem Arbeitsverhältnis zu einem unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber stehen und die in dem Zeitraum vom 31. August 2010 bis 1. Dezember 2010 ohne Unterbrechung zu einem anderen unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber wechseln. Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

Freiburg im Breisgau, den 27. April 2010



Erzbischof

Ab Inkrafttreten (1. September 2010 bzw. 1. Dezember 2010) der vorstehenden Verordnung zur Neuregelung des Entgelts und der Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst und Änderung anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften finden gemäß Teil B Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO (Vergütungsgruppenverzeichnis) für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst die Tätigkeitsmerkmale einschließlich Protokollerklärungen des Anhangs zu der Anlage C (VKA) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – **in ihrer jeweiligen Fassung** Anwendung. Der Wortlaut der **derzeit aktuellen Fassung** dieser Tarifregelung (Stand: 1. November 2009) wird nachfolgend informativ abgedruckt:

„Anhang zu der Anlage C (VKA)

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

S 5

1. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

S 6

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 7

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 8

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industrie- oder Gärtnerei-Meisterinnen/Industrie- oder Gärtnerei-Meister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industrie- oder Gärtnerei-Meisterinnen/Industrie- oder Gärtnerei-Meister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)
5. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

S 10

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industrie- oder Gärtnerei-Meisterinnen/Industrie- oder Gärtnerei-Meister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 11

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 11)

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 10)
6. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 14

Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich

sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise). (Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte als Leiterin/Leiter von Erziehungsheimen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)
6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
7. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
5. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)

2. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die/Der Beschäftigte – ausgenommen die/der Beschäftigte bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die/den Beschäftigte/n bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflich-

- tige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
 5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
 6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 6,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
 7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
 8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
 9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁴Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
 10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
 11. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
 12. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.“

Nr. 321

Beihilfeordnung für Priester

Die Beihilfeordnung für Priester orientiert sich an der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 17. Juni 2004 (2C 50.2) entschieden hatte, dass die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Beihilfe nicht dem verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt genügen, wurden die Beihilfe Regelungen des Bundes in der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 neu gefasst. Die neue Bundesbeihilfeverordnung entspricht inhaltlich

überwiegend dem geltenden Recht. Gleichzeitig wurde die Verordnung übersichtlicher strukturiert und verständlicher formuliert. Neben grundlegenden Änderungen zeichnet die neue Rechtsverordnung die bisherigen Beihilfavorschriften im Wesentlichen nach. Vor dem Hintergrund der Neufassung der Beihilferegelungen des Bundes wird die Beihilfeordnung für Priester vom 28. Dezember 2005 wie folgt geändert:

In Ausführung der §§ 25 und 27 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 8. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2008, gewährt das Erzbistum Freiburg Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.
2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die gesundheitliche Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst
 - b) Priesterkandidaten ab Beginn des Diakonatskurses
 - c) Priester im Ruhestandsolange diese vom Erzbistum Freiburg Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.
2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung AG, Doktorweg 2 - 4, 32752 Detmold, in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.
Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.
3. a) Wenn Berechtigte gemäß Absatz 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 21 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 8. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2008. Ein Dienstunfall ist un-

verzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG (PAX-FK) zu melden.

§ 3 Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfavorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der *BBhV* ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 4 Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§ 18 - 21 BBhV)
 - b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV)
 - c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§11 BBhV)gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.
2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstabe a) ist bei der GSC bzw. PAX-FK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.
Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) ist beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Absatz 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC / PAX-FK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.

3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung AG, Doktorweg 2 - 4, 32752 Detmold, vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 28. Dezember 2005 (Amtsblatt 2006, S. 283 ff.) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 4. Juni 2010

≠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Kurzinformation über wichtige Änderungen der Bundesbeihilfevorschriften im Überblick:

- Vorlage des Versicherungsnachweises:
Seit dem 1. Januar 2009 besteht auch für Beamte bzw. für Priester sowie Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Deutschland die Pflicht einer Krankenversicherung über den von der Beihilfe nicht gedeckten Teil (Restkostenversicherung). Wird der Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen, liegt die Voraussetzung zur Zahlung einer Beihilfe nicht vor, es sei denn, der Beihilfeberechtigte verfügt rechtmäßig über keinen Krankenversicherungsschutz.
- Minderung der Beihilfe um 10,00 € je Quartal bei Inanspruchnahme von Leistungen einer Heilpraktikerin bzw. eines Heilpraktikers.
- Erweiterung des Umfangs, Anpassung der Höhe und Eigenbehalte bei Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe.
- Befreiung von Eigenbehalten bei bestimmten Arzneimitteln: Wegfall von Eigenbehalten bei Arzneimitteln, wenn der Verkaufspreis mindestens 30 % niedriger als der Festbetrag ist.
- Beihilfegewährung für im Basistarif versicherte Beihilfeberechtigte.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 18 · 22. Juni 2010

Änderungen über die Anerkennung beihilfefähiger Aufwendungen:

- Ärztliche Bescheinigungen und Gutachten, die vom Dienstherrn oder der Beihilfefestsetzungsstelle benötigt werden (wie z. B. Dienstunfähigkeitsbescheinigung oder Gutachten für Rehabilitationsmaßnahmen) werden zu 100 % von der Beihilfefestsetzungsstelle getragen.
- Aufwendungen für Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) von Pflichtversicherten nach SGB V sind keine notwendigen Aufwendungen und somit nicht beihilfefähig.
- Neuregelung der Erstattung von Implantaten:
Die medizinischen Indikationen für eine Implantatversorgung wurden dem aktuellen Stand der Zahnmedizin entsprechend überarbeitet. Ohne Indikationen sind zwei Implantate pro Kiefer beihilfefähig. Aufwendungen der Suprakonstruktion bei Implantatversorgung sind immer beihilfefähig.
- Alle Material- und Laborkosten, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C (Konservierende Leistungen), F (Prothetische Leistungen) und K (Implantologische Leistungen) und den Nummern 708 bis 710 (Interimzahnersatz) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind, sind nur zu 40 % beihilfefähig, unabhängig davon, ob es sich um den Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen oder nach dem Gebührenverzeichnis zusätzlich berechenbare Materialien und Auslagen handelt.
- Aufwendungen für Leistungen zur Retention sind bis zu zwei Jahren nach Abschluss beihilfefähig, wenn die Beihilfefestsetzungsstelle die vorangegangene kieferorthopädische Behandlung genehmigt hat.

- Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die außerhalb der EU entstanden sind, sind bis zu einer Höhe von 1000,00 € ohne Beschränkung beihilfefähig.
- Beihilfefähige Aufwendungen der vorübergehenden häuslichen Krankenpflege werden ohne zeitliche Begrenzung anerkannt.
- Anerkennung von Aufwendungen für häusliche Krankenpflege auch außerhalb des eigenen Haushalts.
- Anerkennung von Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung.
- Anerkennung von Aufwendungen für Rehabilitationssport unter ärztlicher Aufsicht und entsprechend der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining.
- Schaffung einer Härtefallregelung für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel.
- Arzneimittel, die der Festbetragsregelung unterliegen, sind weiterhin nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Bei Rückfragen ist die PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung (als unsere Beihilfestelle) wie folgt erreichbar:

Sachbearbeiter Beihilfe	(0 52 31) 9 75 - 30 58
Sachbearbeiter Pflegebeihilfe	(0 52 31) 9 75 - 30 62
FAX-Nummer Bereich Beihilfe:	(0 52 31) 9 75 - 37 13
FAX-Nummer allgemein:	(0 52 31) 9 75 - 37 10

Die allgemeine Anschrift für alle Poststücke lautet:
PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung AG,
Doktorweg 2 - 4, 32752 Detmold.